

19.08.2021

Liebe Eltern des 2. bis 6. Jahrgangs,

am 1. März 2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet jede Schülerin und jeden Schüler, der Schulleitung einen Nachweis über den Masernimpfstatus vorzulegen (§ 20 Absatz 8 und Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes). Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Impfdokumentation (Impfbuch) oder ärztliches Zeugnis, aus der/dem sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht;
2. ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass Immunität gegen Masern besteht;
3. ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation);
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass für das Kind dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Bitte geben Sie Ihrem Kind ein entsprechendes Dokument an folgendem Tag mit:

Am **Dienstag, 31.8.2021** kontrollieren wir die Dokumente der Kinder des **2. Jahrgangs**.

Am **Donnerstag, 02.09.2021** kontrollieren wir die Dokumente der **3.- und 4.-Klässler\*innen**.

Am **Freitag, 03.09.2021** kontrollieren wir die Dokumente der **5.- und 6.-Klässler\*innen**.

(Ausnahme:

Die Impfbücher der Klasse 6c werden bereits im Rahmen der Klassenfahrt kontrolliert.)

Bitte beachten Sie:

Wird der Nachweis für eine Schülerin oder einen Schüler nicht vorgelegt, ist die Schulleitung verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler an das Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann ein Bußgeldverfahren einleiten, wenn der Nachweispflicht nicht entsprochen wird.

Umfangreiche Informationen rund um das Masernschutzgesetz finden Sie auch unter <https://www.masernschutz.de/>.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Mojem und Sandra Buchfink